

Konzessionen bei VNBs

(BGG 944, BGV A 3)

FRAGESTELLUNG

Für die Gesellen der Zentralheizungs- und Lüftungsbauer gibt es einen Zusatzlehrgang »Fachkraft für festgelegte Tätigkeiten«. Gibt es eine Richtlinie zur Durchführung dieses Lehrganges? (Dauer, Themen, Prüfung)

Außerdem schreibt der VDE-Verlag Folgendes auf seine Broschüren: Nach der Verordnung über »Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden« (AVBELtV) des Bundesministers für Wirtschaft dürfen elektrische Anlagen hinter der Hausanschlussicherung nur von Elektrotechnikern, die in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragen sind, errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Diese müssen die anerkannten Regeln der Technik (hierzu zählt auch das VDE-Vorschriftenwerk) sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einhalten. Dies erfordert, über die gültigen VDE-Bestimmungen einschließlich eines Ergänzungsabonnements zu verfügen. Ebenso müssen die in der VDE geforderten Messgeräte vorhanden sein.

1) Darf ein Heizungsmonteur mit diesem Befähigungsnachweis jetzt die Gastherme o.ä. selbst anschließen (und in Betrieb nehmen), ohne dass seine Firma beim VNB als Konzessionsträger im Elektrobereich eingetragen ist?

Ich setze mal voraus, dass er dann die in der VDE vorgeschriebene Überprüfung einschließlich Messungen auch durchführt und protokolliert.

2) Genügt es, wenn die Firma als Konzessionsträger im Bereich Gas eingetragen ist?

K. J., Schleswig-Holstein

ANTWORT

Zu Frage 1

Die BGG 944 – Ausbildungskriterien für festgelegte Tätigkeiten im Sinne der Durchführungsanweisungen zur BG-Vorschrift »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« (BGV A3, bisherige BGV A2)« – regelt Dauer, Themen und den erforderlichen Nachweis der erworbenen Kenntnisse.

Der Anhang der genannten Richtlinie enthält das Beispiel eines Ausbildungsplans. Die dort beschriebene Ausbildung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Vorkurs (Grundkenntnisse) zwei Wochen
- Fachtheorie acht Wochen
- Fachpraxis vier Wochen
- Betriebliche Qualifizierung (im Betrieb) mindestens vier Wochen

Die Ausbildung ist mit einer Prüfung abzuschließen, in der der Teilnehmer die erforderlichen Kenntnisse in Theorie und Praxis nachweisen muss. Nach erfolgreicher Prüfung wird ihm ein Zertifikat ausgestellt, welches bescheinigt, mit welchen Tätigkeiten der Teilnehmer künftig vom Unternehmer beauftragt werden darf.

Zu Frage 2

Die Durchführungsanweisung zu §2 Abs. 3 der BGVA 3 enthält sinngemäß folgende Aussage:

Sollen Mitarbeiter, die nicht Elektrofachkraft sind, für festgelegte Tätigkeiten, z.B. nach § 5 Handwerksordnung, bei der Inbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Betriebsmitteln eingesetzt werden, können diese durch eine entsprechende Ausbildung eine

Qualifikation als »Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten« erreichen. Diese Qualifikation wird nicht als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7a Handwerksordnung angesehen.

Festgelegte Tätigkeiten sind gleichartige, sich wiederholende Arbeiten an Betriebsmitteln, die vom Unternehmer in einer Arbeitsanweisung beschrieben sind. In eigener Fachverantwortung dürfen nur solche festgelegten Tätigkeiten ausgeführt werden, für die die Ausbildung nachgewiesen ist.

Nach § 5 der Handwerksordnung kann derjenige, der ein Handwerk nach § 1 Abs. 1 der Handwerksordnung betreibt, hierbei auch Arbeiten in anderen Handwerken nach § 1 Abs. 1 ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Damit darf ein Heizungsmonteur (eigenverantwortlich) z.B. Gasthermen anschließen und in Betrieb nehmen. Voraussetzung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur »Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten« (siehe auch Antwort zu Frage 1). Zudem muss er grundsätzlich vor jeder Inbetriebnahme die geforderte Prüfung (siehe DIN VDE 0100 Teil 610) durchführen und dokumentieren.

Zu Frage 3

Der Eintrag als Konzessionsträger im Bereich Gas berechtigt nicht automatisch zur Durchführung von Arbeiten in oder an elektrischen Anlagen.

R. Soboll